

MARCEL LERCH

Gemeinschaftliche Forderungen

Studien zum Privatrecht

142

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 142



Marcel Lerch

Gemeinschaftliche Forderungen

Eine systematisierende Betrachtung der
Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts und
der Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen

Mohr Siebeck

Marcel Lerch, geboren 1997; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg; 2025 Promotion; Rechtsreferendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe.
orcid.org/0009-0003-9886-4690

Zugl.: Diss., Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 2025.

ISBN 978-3-16-164827-4 / eISBN 978-3-16-164828-1

DOI 10.1628/978-3-16-164828-1

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Marcel Lerch.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Später erschienene Rechtsprechung und Literatur wurden für die Drucklegung möglichst noch berücksichtigt.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Andreas Piekenbrock, der das Thema dieser Untersuchung angeregt und die Arbeit in allen Phasen ihrer Entstehung mit größtem Interesse betreut hat. Seine fachliche Unterstützung hat entscheidend zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Bei Prof. Dr. Markus Stoffels möchte ich mich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens bedanken. Bedanken möchte ich mich zudem beim Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme in die Schriftenreihe *Studien zum Privatrecht*.

Ferner bin ich der Konrad-Adenauer-Stiftung zu Dank verpflichtet, die mir durch ihre Förderung eine umfassende Fokussierung auf die Dissertation und dadurch eine zügige Fertigstellung ermöglicht hat.

Bei der Studienstiftung *ius vivum* und der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg möchte ich mich für die großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses bedanken.

Mein tief empfundener Dank gilt schließlich meinen Eltern, die mich auf meinem gesamten bisherigen Lebensweg in jeder Hinsicht unterstützt und mir das Studium sowie die Promotion erst ermöglicht haben. Ohne ihren Rückhalt wäre dieses Vorhaben nicht möglich gewesen. Ihnen ist diese Arbeit als Zeichen meiner tiefsten Dankbarkeit und Wertschätzung gewidmet.

Heidelberg, im Mai 2025

Marcel Lerch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Einleitung.....	1
A. Ziel der Arbeit.....	2
B. Methode der Arbeit	2
C. Gang der Untersuchung.....	3
Erster Teil: Die Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts	5
A. Die Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts als verbundene Schuldverhältnisse	5
I. Die Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts als Durch- brechungen des Prinzips der Relativität der Schuldverhältnisse	5
II. Abgrenzung der Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts zu unverbundenen Einzelschuldverhältnissen	9
1. Die Abgrenzungsformel Rüttens	9
2. Modifikation der Abgrenzungsformel	10
3. Die Schädigung mehrerer durch eine Handlung	13
B. Teilbarkeit und Unteilbarkeit im Sinne der Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts.....	18
I. Das gemeine Recht	18
II. Die Gesetzgebung zum Bürgerlichen Gesetzbuch.....	24
III. Die Lehre zum Bürgerlichen Gesetzbuch.....	25
1. Frühes Schrifttum	25
2. Die Teilbarkeitslehre Selbs	26
3. Die Teilbarkeitslehre Rüttens – Maßgeblichkeit des Schuld- verhältnisses	26
4. Die Teilbarkeitslehre Kreßes – Parteiwille als Bestandteil der Rechtsfolge	29

5. Die „notwendige Unteilbarkeit“	31
6. Die „notwendige Teilbarkeit“ – eine immobilarsachenrechtliche Besonderheit?.....	34
7. Die „Unteilbarkeit aus rechtlichem Grunde“	37
a) Die Herleitung in der Rechtsprechung	38
b) Die Rezeption in der Literatur	40
c) Stellungnahme.....	41
d) Verhältnis zur hergebrachten Teilbarkeitsdogmatik.....	44
8. Die „rechnerische Unteilbarkeit“ bei Medicus	45
IV. Ergebnis.....	46
<i>C. Die Teilgläubigerschaft</i>	<i>47</i>
I. Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund.....	48
II. Praktische Bedeutung und Interessenlage	48
III. „Im Zweifel“ – Vermutung oder Auslegungsregel?	52
IV. Innenverhältnis unter den Teilgläubigern.....	54
1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	55
a) Atypische rechtsfähige Außengesellschaft.....	55
b) Nicht rechtsfähige Innengesellschaft	57
2. Gesamthandsgemeinschaften	58
3. Bruchteilsgemeinschaft.....	60
4. Analoge Anwendung des Rechts der Bruchteilsgemeinschaft	63
V. Ergebnis	67
<i>D. Die Gesamtgläubigerschaft.....</i>	<i>68</i>
I. Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund.....	69
II. Praktische Bedeutung und Interessenlage	70
1. Interessenlage der beteiligten Parteien	71
2. Künftige Gestaltungsmöglichkeiten	74
a) Vollstreckungsverweigerung kraft vertraglicher Abrede	74
b) Abwälzung von Schadenspositionen in Vertragsketten.....	77
III. Einzelempfangszuständigkeit jedes Gläubigers als Tatbestandsvoraussetzung?.....	78
1. Gesetzeswortlaut und Entstehungsgeschichte.....	78
2. Schuldnerwahlrecht und Tilgungsgemeinschaft	79
3. Gesetzesübergreifende systematische Erwägungen	81
4. Fehlende „Leistungsgegenstandsgläubigerschaft“ des Versprechensempfängers.....	81
IV. Innenverhältnis unter den Gesamtgläubigern	83
1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	83
a) Rechtsfähige Außengesellschaft	83
b) Nicht rechtsfähige Innengesellschaft	84

2. Bruchteilsgemeinschaft.....	85
a) Die Bedeutung des § 430 BGB	86
aa) Entstehungsgeschichtliche Erwägungen	86
bb) Bruchteilsgemeinschaft kraft wechselseitiger Ausgleichs- pflicht	88
b) Die Bedeutung der Gesamtschuldtheorien für die Gesamt- gläubigerschaft.....	89
aa) Die Schuldgrundtheorie	90
bb) Die Zweckgemeinschaftstheorie.....	91
cc) Die Identitätstheorie.....	93
dd) Die Lehre von der Gleichstufigkeit	94
ee) Zwischenergebnis.....	95
c) Konstruktive Unvereinbarkeit von Forderungsmehrheit und Forderungseinheit?.....	96
d) Keine Gemeinschaftlichkeit der Gesamtgläubiger	98
e) Exkurs: Bisher übersehene Friktionen im Außenverhältnis.....	101
3. Analoge Anwendung des Rechts der Bruchteilsgemeinschaft	102
V. Die Einordnung des Oder-Kontos in die Gesamtgläubigerschaft.....	104
1. Das Oder-Konto in der Praxis	105
2. Rechtliche Einordnung.....	105
a) Teilgläubigerschaft.....	106
b) Gesamtgläubigerschaft	107
c) Bruchteilsgemeinschaft	110
aa) Bruchteilsgemeinschaft am Oder-Konto als Rechts- verhältnis?	110
bb) Bruchteilsgemeinschaft an den Kontoforderungen?	112
d) Zwischenergebnis.....	114
VI. Ergebnis	115
<i>E. Die Mitgläubigerschaft</i>	<i>116</i>
I. Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund	117
1. Das gemeine Recht	118
2. Die Entwürfe und Kodifikationen des 19. Jahrhunderts	120
3. Das deutschrechtliche Modell des preußischen Rechts.....	121
4. Die Gesetzgebung zum Bürgerlichen Gesetzbuch	122
II. Praktische Bedeutung und Interessenlage	125
III. „Zweckgemeinschaft“ als ungeschriebene Tatbestands- voraussetzung?	126
IV. Das Verhältnis zur Gesamtgläubigerschaft	127
1. Systematische Abgrenzung	128
2. Betrachtung ausgewählter Fallgruppen	129
a) Leistungen, die eo ipso allen Gläubigern zugutekommen	129
b) Masseleistungen	131

3. Vermutung zu Gunsten der Mitgläubigerschaft bei unteilbaren Leistungen?	132
V. Innenverhältnis unter den Mitgläubigern	135
1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	135
a) Rechtsfähige Außengesellschaft	135
b) Nicht rechtsfähige Innengesellschaft	136
2. Gesamthandsgemeinschaften	137
a) Allgemeines	137
aa) Rechtsprechung	138
bb) Schrifttum	139
(1) Tatbestandliche Unvereinbarkeit?	139
(2) Systematische Erwägungen	140
(3) Die Angst vor den Rechtsfolgen der Mitgläubigerschaft	142
b) Erbengemeinschaft	144
aa) Fehlende Einzelwirkungsanordnung in § 2039 BGB	144
bb) Analoge Anwendung von § 2039 BGB auf andere Gesamthandsgemeinschaften	146
c) Miturhebergemeinschaft	148
d) Gütergemeinschaft	148
3. Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen	150
VI. Ergebnis	150
Zweiter Teil: Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen	153
A. Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund	153
I. Das gemeine Recht und die Kodifikationen des 19. Jahrhunderts ...	153
II. Die Gesetzgebung zum Bürgerlichen Gesetzbuch	155
III. Die Entdeckung der Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen	158
1. Die Lehre von der Rechtsteilung	159
2. Die Einheitstheorie	161
B. Ergebnis	163
Dritter Teil: Das systematische Verhältnis von § 432 BGB und §§ 741 ff. BGB	165
A. Überblicksweise Betrachtung des Meinungsstands	165
B. Vorliegen einer Normkollision	167
I. Möglichkeit einer Normkollision	167

1. Rechtsprechung und herrschende Lehre – keine Außenwirkung der §§ 741 ff. BGB	168
a) Gemeinschaftliche Verwaltung, §§ 744–745 BGB	169
b) Einziehung der gemeinschaftlichen Forderung, § 754 S. 2 BGB	170
c) Verfügung über den gemeinschaftlichen Gegenstand im Ganzen, § 747 S. 2 BGB	172
d) Notwendige Erhaltungsmaßnahmen, § 744 Abs. 2 BGB	174
2. Die Ansicht Schnorrs – keine Beantwortung schuldrechtlicher Fragen anhand der §§ 741 ff. BGB	175
3. Tatbestandliche Vereinbarkeit der Rechtsinstitute	177
a) Die Ansicht Haddings – tatbestandliche Unvereinbarkeit	177
b) Möglichkeiten der tatbestandlichen Vereinbarkeit	179
aa) Die das konstruktive Hindernis anerkennenden Lösungsansätze	179
(1) Die Ansicht Rüttens – Empfangszuständigkeit als gemeinschaftsstiftendes Element	179
(2) Die Ansicht Meiers – Mitgläubigerschaft als „Formwandlerin“	181
(3) Die Ansicht Karsten Schmidts – Korrektur des Gesetzeswortlauts	182
bb) Die das konstruktive Hindernis ablehnenden Ansätze	183
(1) Die Ansicht Madaus’ – Bruchteilsgemeinschaft als Vervielfältigung des Vollrechts	183
(2) Die Mitgläubigerschaft als einheitliche Forderung mit geteilter Verfügungsmacht	184
c) Stellungnahme: Plädoyer für eine zivilprozessuale Deutung des § 432 BGB	185
aa) Die Frage nach der materiellen Rechtsinhaberschaft	186
(1) Grammatikalische Auslegung	186
(2) Die Einzelwirkungsanordnung des § 432 Abs. 2 BGB	186
(3) Die Mitgläubigerschaft als Verfügungsgemeinschaft	188
(4) Rechtfertigungsbedürftigkeit der Rechtsaufspaltung	188
(5) Die Ansicht Hoffmanns – Trennung von Substanzrecht und Schutzrechten	189
bb) Die Frage nach der Rechtskrafterstreckung	191
(1) Keine Rechtskrafterstreckung	191
(2) Korrekturbedürftigkeit bei Klagestattgabe	193
cc) Die Reichweite der Befugnisse des Prozessstandschafters ..	195
4. Zwischenergebnis	195
II. Bestehen der Normkollision in jedem denkbaren Fall	197
1. Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen als Folge der Mitgläubigerschaft	197
a) Leistungen, die eo ipso allen Gläubigern zugutekommen	198

b) Bezug zu einer bereits bestehenden Bruchteilsgemeinschaft ..	199
aa) Die Ansicht Selbs	199
bb) Die Ansicht Larenz'	201
cc) Stellungnahme.....	201
c) Die Fallgruppe der sog. einfachen Forderungsgemeinschaft ...	202
2. Mitgläubigerschaft als Folge der Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen	204
3. Zwischenergebnis	206
<i>C. Auflösung der Normkollision</i>	<i>206</i>
I. Allgemeine Grundsätze zur Auflösung von Kollisionen	206
II. Mitgläubigerschaft als lex specialis zum Recht der Bruchteilsgemeinschaft.....	208
III. Gesonderte Betrachtung der Kollision von § 754 S. 2 BGB und § 432 BGB.....	209
1. Korrekturbedürftigkeit	210
2. Korrekturmöglichkeiten.....	214
3. Tätigwerden des Gesetzgebers de lege ferenda	216
IV. Zwischenergebnis	216
<i>D. Die Folgen des systematischen Verhältnisses im Einzelnen</i>	<i>218</i>
I. Allgemeines.....	218
II. Geltendmachung der Forderung.....	218
III. Mahnung	219
IV. Fälligkeitskündigung; Geltendmachung mit Verfügungscharakter ..	220
V. Übertragung der Forderung.....	223
VI. Erlass, Konfusion und Aufrechnung	224
VII. Gestaltungsrechte.....	227
VIII. Zwischenergebnis.....	231
<i>E. Die Einordnung des Und-Kontos in die Bruchteilsgemeinschaft</i>	<i>232</i>
I. Das Und-Konto in der Praxis	232
II. Rechtliche Einordnung	233
1. Die Ansicht Littmanns – keine Gläubigermehrheit.....	234
2. Gesamthandsgemeinschaft.....	234
3. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	236
4. Bruchteilsgemeinschaft.....	237
III. Zwischenergebnis	239
Zusammenfassung	240

Literaturverzeichnis.....	245
Sachregister.....	259

Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Systematisierung der verschiedenen Erscheinungsformen gemeinschaftlicher Forderungen. Das BGB kennt verschiedene Spielarten von Gläubigermehrheiten. Im allgemeinen Teil des Schuldrechts hat der Gesetzgeber neben der Teilgläubigerschaft (§ 420 BGB) und der Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB) eine nicht eigens benannte Art der Gläubigermehrheit vorgesehen, die im Schrifttum vorwiegend als Mitgläubigerschaft (§ 432 BGB) bezeichnet wird. Mit der im besonderen Schuldrecht angesiedelten Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen steht darüber hinaus die Rechtsfigur der „Forderungsgemeinschaft“ im Raum, die bisweilen auch als „Bruchteilsgläubigerschaft“ firmiert und deren systematisches Verhältnis zu den Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts bis heute nicht überzeugend geklärt ist. Gewissermaßen daneben stehen die Gesamthandforderungen, wie die mehreren Miterben zustehende Nachlassforderung, deren Abgrenzung insbesondere zu den Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts ebenfalls Schwierigkeiten bereitet. In der Literatur findet sich vielfach die Formulierung, dass die Probleme der Gläubigerschaft bislang „stiefmütterlich“ behandelt wurden.¹ *Ehmann* beschreibt die begriffliche Bestimmung der Tatbestände und ihre Abgrenzung zur Bruchteilsgläubigerschaft als „ungewöhnlich schwierig und in der Rechtswissenschaft äußerst umstritten“.² Damit erweist sich die römische Parömie „*communio est mater rixarum*“³ nicht nur mit Blick auf die zu besorgenden Streitigkeiten innerhalb der Rechtsgemeinschaft als wahr, sondern trifft in besonderem Maße auch auf die rechtsdogmatische Verortung des Rechtsinstituts zu.⁴

Dass die Gruppe gemeinschaftlicher Forderungen bis heute keine überzeugende Systematisierung erfahren hat, ist angesichts dessen, dass die betreffenden Rechtsnormen seit Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 keine Verän-

¹ *Hadding*, in: FS Wolf, S. 107, 108; *Hadding*, in: FS Canaris 2007, Bd. 1, S. 379, 381; *Medicus*, JuS 1980, 697, 697; *von Proff*, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2021, § 741 Rn. 109; *Rütten*, Mehrheit von Gläubigern, S. 1.

² *Ehmann*, in: Erman, BGB, 11. Aufl. 2004, Vor § 420 Rn. 4.

³ Zu dieser Parömie *Saenger*, Gemeinschaft und Rechtsteilung, S. 44; *Würdinger*, Theorie von der schlichten Interessengemeinschaft, S. 70.

⁴ Ebenso *Meyer-Pritzl*, in: HKK-BGB, 2013, §§ 741–758 Rn. 6 mit Blick auf andere dogmatische Streitpunkte.

derung erfahren haben, erstaunlich. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass die Behandlung gemeinschaftlicher Forderungen von erheblicher praktischer Bedeutung ist. Man denke etwa an das im Schrifttum immer wieder bemühte Beispiel zweier Miteigentümer eines Wohnhauses, denen ein gemeinschaftlicher Mietzinsanspruch gegen den Mieter zusteht.⁵ Bei näherer Betrachtung wirft dieses Fallbeispiel einen ganzen Strauß ungeklärter Rechtsfragen auf; die grundsätzlichsie ist sicher die nach der Geltendmachung des Mietzinsanspruchs. Darüber hinaus begegnen gemeinschaftliche Forderungen heute insbesondere im bankrechtlichen Kontext, etwa bei der Frage nach der dogmatischen Behandlung von Forderungen aus Gemeinschaftskonten.⁶

A. Ziel der Arbeit

Ziel dieser Arbeit ist es, die Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts und die Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen zueinander ins Verhältnis zu setzen, ohne dass es zu dogmatischen Brüchen kommt. Im Zentrum der Untersuchung steht dabei die *quaestio cardinalis*, ob sich Mitgläubigerschaft und Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen miteinander versöhnen lassen. Aber auch im Übrigen besteht Klärungsbedarf. So wird auch mit Blick auf Teil- und Gesamtgläubigerschaft die These vertreten, dass eine Bruchteilsberechtigung möglich ist.⁷ Um die Erwartungen einzulösen, die an eine abschließende Systematisierung der gemeinschaftlichen Forderungen gestellt werden, ist auch das systematische Verhältnis der Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts untereinander in den Blick zu nehmen. Nur so lässt sich im Einzelfall eine einwandfreie rechtliche Zuweisung vornehmen. Die Arbeit versteht sich als Beitrag zur Klärung grundsätzlicher dogmatischer Fragestellungen, soll durch den Hinzugewinn an Rechtsklarheit aber auch die Rechtsfindung *in praxi* erleichtern.

B. Methode der Arbeit

Die dogmatischen Unsicherheiten, die besonders bei der Frage nach dem Verhältnis von Mitgläubigerschaft und Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen zutage treten, sind im Wesentlichen auf Unstimmigkeiten in der Gesetz-

⁵ *Hadding*, in: FS Wolf, S. 107, 120; *Larenz*, JherJb 83 (1933), 108, 171; *Larenz*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1, 14. Aufl. 1987, § 36 I, S. 623; *Looschelders*, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2022, § 432 Rn. 29; *Rütten*, Mehrheit von Gläubigern, S. 72; *Selb*, Mehrheiten von Gläubigern und Schuldern, § 17 I, S. 264.

⁶ Siehe hierzu Erster Teil D. V. und Dritter Teil E.

⁷ Siehe hierzu Erster Teil C. IV. 3. und Erster Teil D. IV. 2.

gebungsgeschichte zurückzuführen. Die juristische Auseinandersetzung mit gemeinschaftlichen Forderungen ist geprägt von zwei einander entgegengesetzten methodischen Ansätzen. Auf der einen Seite sind die Rechtsprechung und die herrschende Lehre zu verorten, für die das Bedürfnis praktischer Handhabbarkeit im Mittelpunkt steht. Im Bestreben, der als interessengerecht empfundenen Regelung des § 432 BGB zu einer möglichst umfassenden Geltung zu verhelfen, wird versucht, über die Bildung von Fallgruppen und die Anpassung einzelner Tatbestandsvoraussetzungen zu einer Uniformierung der betreffenden Rechtsinstitute zu gelangen.⁸ Auf der anderen Seite stehen die Vertreter der Begriffsjurisprudenz, die aufgrund konstruktivistischer Erwägungen eine Trennung der Regelungsregime zu begründen suchen.⁹ In den Einzelheiten ist das vorhandene Meinungsbild weit verästelt und vielgestaltig.

Ziel dieser Arbeit ist es nicht, durch eine gesonderte Untersuchung jeder einzelnen Auffassung zu weiterer Unübersichtlichkeit beizutragen. Eine tragfähige Systematisierung kann sich nicht allein an bereits existierenden Lösungsansätzen orientieren. Um mit neuer Klarheit auf das systematische Verhältnis von Mitgläubigerschaft und Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen zu blicken, bedarf es einer Rückbesinnung auf die hergebrachten Grundsätze zur Auflösung von Normkollisionen. Diese bilden das methodische Gerüst der hier vorgenommenen Gesetzssystematisierung. Der rudimentären tatbestandlichen Ausgestaltung der Gläubigermehrheiten und den Unstimmigkeiten bei der Gesetzgebung wird durch eine besondere Würdigung der Gesetzgebungsmaterialien Rechnung getragen. Dabei gilt es, die freigelegten gesetzgeberischen Wertungen unter Berücksichtigung der heutigen veränderten rechtsdogmatischen Vorzeichen, die sich vor allem im Bereich der Teilbarkeitslehre und der Konzeption der Bruchteilsgemeinschaft zeigen, zu extrapolieren und in gesetzssystematischer Hinsicht bestmöglich nachzuzeichnen.

C. Gang der Untersuchung

Der Aufbau dieser Untersuchung orientiert sich an der Reihenfolge, in der die Gläubigermehrheiten gesetzlich geregelt sind. Der erste Teil beschäftigt sich mit den Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts. Dabei wird zunächst auf die Abgrenzung hin zur bloßen Gläubigerkumulation eingegangen (dazu A.), bevor das Hauptaugenmerk auf die allgemeine Teilbarkeitsdogmatik (dazu B.) gelegt wird. Ausgehend hiervon erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Teilgläubigerschaft (dazu C.), Gesamtgläubigerschaft (dazu D.) und Mitgläubigerschaft (dazu E.), wobei unter Berücksichtigung der entstehungsgeschichtlichen Entwicklung besonders darauf eingegangen

⁸ Siehe hierzu Dritter Teil A.

⁹ Siehe hierzu Dritter Teil B. I. 2. und Dritter Teil B. I. 3.

wird, ob eine gemeinschaftliche Berechtigung aus rechtsdogmatischer Sicht möglich ist. Bei der Befassung mit der Gesamtgläubigerschaft wird ein besonderes Augenmerk auf die dogmatische Einordnung von Forderungen gelegt, die aus gemeinschaftlichen Oder-Konten stammen.

Im zweiten Teil wird die dogmengeschichtliche Entwicklung der Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen analysiert. Dabei wird insbesondere auf die Unstimmigkeiten im Rahmen der Gesetzgebung eingegangen, die von entscheidender Bedeutung für die weitere Betrachtung sind.

Der dritte Teil ist der Systematisierung von Mitgläubigerschaft und Bruchteilsgemeinschaft an Forderungen gewidmet und bildet den thematischen Schwerpunkt dieser Arbeit. Nach einer kursorischen Betrachtung des vorhandenen Meinungsstands (dazu A.) wird der Versuch einer systematischen Neuausrichtung unternommen. Dabei wird auf die tradierten Grundsätze der Methodenlehre zur Identifizierung (dazu B.) und Auflösung von Normkollisionen (dazu C.) zurückgegriffen. Sodann wird dargelegt, welche Rechtsfolgen sich im Einzelnen aus der hier vorgenommenen Systematisierung ergeben (dazu D.). Zur weiteren Verdeutlichung wird auf die rechtsdogmatische Einordnung von Forderungen, die aus gemeinschaftlichen Und-Konten stammen, eingegangen (dazu E.).

Erster Teil

Die Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts

A. Die Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts als verbundene Schuldverhältnisse

Vor die Klammer gezogen werden zunächst diejenigen Tatbestandsvoraussetzungen in den Blick genommen, die allen Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts gemein sind. Charakteristisch für die Gläubigermehrheiten der §§ 420 ff. BGB ist, dass es sich um verbundene Schuldverhältnisse handelt (dazu I.), die abhängig von der Art der Gläubigermehrheit zu einer unterschiedlich stark ausgeprägten Interdependenz der Gläubiger führen und als solche das Prinzip der Relativität der Schuldverhältnisse durchbrechen. Diese Erkenntnis bildet den Ausgangspunkt für die Abgrenzung hin zur bloßen Kumulation von Gläubigern (dazu II.).

I. Die Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts als Durchbrechungen des Prinzips der Relativität der Schuldverhältnisse

Wenig überraschend setzen die Rechtsinstitute Teilgläubigerschaft, Gesamtgläubigerschaft und Mitgläubigerschaft voraus, dass auf Gläubigerseite mehrere Personen vorhanden sind. Das Schrifttum ist sich indes einig, dass die bloße Kumulation von Gläubigern in unverbunden nebeneinanderstehenden Einzelschuldverhältnissen, die in keinem Sinne mehr als einheitliche Verhältnisse aufgefasst werden können, nicht ausreicht.¹ Man denke an den alltäglichen Fall, in dem ein Verkäufer Sachen der gleichen Gattung an verschiedene Kunden verkauft. Jeder so abgeschlossene Kaufvertrag stellt ein selbständiges Schuldverhältnis dar, das ohne Rücksicht auf die jeweils anderen Kaufverträge zu betrachten ist. Dass sich die Ansprüche auf Übergabe und Übereignung der Sache gegen denselben Verkäufer richten, ist ein zufälliger Befund. Dies

¹ *Kreße*, in: BeckOGK-BGB, Stand: 1.3.2025, § 420 Rn. 21; *Heinemeyer*, in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2022, Vor § 420 Rn. 9, § 420 Rn. 16; *Looschelders*, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2022, Vor §§ 420–432 Rn. 68; *Rütten*, Mehrheit von Gläubigern, S. 33; *Selb*, Mehrheiten von Gläubigern und Schuldner, § 14 I, II, S. 237 f.; anders nur *Böttcher*, in: Erman, BGB, 17. Aufl. 2023, Vor § 420 Rn. 7; *Gebauer*, in: Soergel, BGB, 13. Aufl. 2009, Vor § 420 Rn. 2, die die Teilgläubigerschaft als einen Unterfall der kumulativen Gläubigerschaft ansehen.

gilt auch dann, wenn der Inhalt der geschuldeten Leistung auf denselben Gegenstand gerichtet ist, etwa dann, wenn der Verkäufer ein und dieselbe Sache mehrmals verkauft. Die nicht erfüllten Leistungspflichten wandeln sich in diesem Fall nach § 283 BGB zu Schadensersatzpflichten, die – wie schon die Leistungspflichten zuvor – kumuliert nebeneinanderstehen. Die Lösung folgt hier also nicht aus der Konkurrenzsituation der Gläubiger, sondern aus den allgemeinen Regeln des Leistungsstörungsrechts.²

Um die Abgrenzung der Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts von unverbundenen Einzelschuldverhältnissen besser verständlich zu machen, ist ein Blick auf das Prinzip der Relativität der Schuldverhältnisse zu werfen, das dem BGB als dogmatische Grundannahme zugrunde liegt.³ Die Relativität der Schuldverhältnisse beschreibt den allenthalben anerkannten Umstand, dass ein Schuldverhältnis Rechte und Pflichten nur im Verhältnis der an ihm beteiligten Parteien begründet. In dieses gedachte Band zwischen den Parteien können Dritte grundsätzlich nicht eingreifen. Änderungen, die sich in einem fremden Schuldverhältnis ergeben, lassen es unberührt. Aus anderen Schuldverhältnissen hergeleitete Einwendungen und Einreden, deren sich der Schuldner zur Verteidigung gegen den Gläubiger bedient, sind kraft der Relativität unbeachtlich.⁴ Es gilt der Grundsatz freier Konkurrenz („Windhundprinzip“).⁵ Jeder einzelne Gläubiger ist grundsätzlich berechtigt, sein Leistungsinteresse ohne Rücksicht auf die anderen zu verfolgen und durchzusetzen.⁶ Vor diesem Hintergrund können die Gläubigermehrheiten der §§ 420 ff. BGB nur als Durchbrechungen des Prinzips der Relativität der Schuldverhältnisse beschrieben werden. Sie stellen einen Konnex zwischen mehreren grundsätzlich nur nebeneinanderstehenden Schuldverhältnissen her.

Im Fall der Teilgläubigerschaft (§ 420 BGB) ist die Durchbrechung am geringsten ausgeprägt. Sie ist – wie das Teilschuldverhältnis überhaupt – auf den Zerfall in mehrere „kleine“ Schuldverhältnisse angelegt. Dabei hat jeder Einzelgläubiger für sein Schuldverhältnis nahezu alle Befugnisse.⁷ Handelt es sich um ein vertragliches Teilschuldverhältnis, bestimmen § 351 S. 1 BGB und § 441 Abs. 2 BGB, dass der Rücktritt sowie die Minderung nur durch alle Gläubiger gemeinsam erfolgen kann. Des Weiteren hat die Nichterbringung der Leistung durch einen Teilgläubiger zur Folge, dass der Schuldner seine

² *Krefe*, in: BeckOGK-BGB, Stand: 1.3.2025, § 420 Rn. 21; *Looschelders*, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2022, Vor §§ 420–432 Rn. 86; *Selb*, Mehrheiten von Gläubigern und Schuldnern, § 14 I, S. 237.

³ Vgl. hierzu grundsätzlich *Henke*, Die sog. Relativität des Schuldverhältnisses, S. 11 ff.

⁴ *Henke*, Die sog. Relativität des Schuldverhältnisses, S. 11.

⁵ *Looschelders*, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2022, Vor §§ 420–432 Rn. 92.

⁶ *De Boor*, Kollision von Forderungsrechten, S. 9; *Looschelders*, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2022, Vor §§ 420–432 Rn. 92; anders bei der begrenzten Vorratsschuld, vgl. hierzu Erster Teil C. IV. 4.

⁷ *Rütten*, Mehrheit von Gläubigern, S. 33.

Leistung nach § 320 Abs 1 S. 2 BGB gegenüber allen Gläubigern verweigern kann. Diese Befugnisse sind den Teilgläubigern nur gemeinschaftlich zugewiesen. Unklar ist, ob darin eine positive Ausnahme von einer prinzipiell bestehenden Trennung der einzelnen Teile zu sehen ist,⁸ oder ob es sich bei der Zuweisung zur gemeinsamen Geltendmachung vielmehr um die Reste einer ursprünglich vorhandenen Einheitlichkeit des Teilschuldverhältnisses handelt.⁹ Berücksichtigt man die gesetzgeberische Entscheidung für das Prinzip der Relativität der Schuldverhältnisse, ist im Ansatz das trennende Moment zu betonen und der erstgenannten Ansicht der Vorzug zu gewähren. In diese Richtung weist auch die in § 420 BGB enthaltene Vermutung der Teilgläubigerschaft. Befindet man sich im Grenzbereich zwischen unverbundenen und verbundenen Schuldverhältnissen und fällt die Entscheidung bei Würdigung aller Umstände zu Gunsten der Verbundenheit und damit zu Gunsten der §§ 420 ff. BGB aus, dann soll – so der Gesetzgeber – mit der Teilgläubigerschaft im Zweifel diejenige Gläubigermehrheit zum Tragen kommen, die am wenigsten stark in die Relativität der Schuldverhältnisse eingreift.

Augenfälliger wird die Entfernung vom Prinzip der Relativität der Schuldverhältnisse im Fall der Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB). Hier wird der Schuldner nach §§ 429 Abs. 3, 422 Abs. 1 BGB durch Leistung an einen beliebigen Gläubiger vollständig und endgültig auch gegenüber den übrigen Gläubigern befreit. Die Empfangszuständigkeit des einzelnen Gläubigers, die seinem Schuldverhältnis entstammt und ihm nach den allgemeinen Grundsätzen originär und ausschließlich zusteht, wird dadurch zu Gunsten des Schuldners ausgedehnt. Die Interdependenz der Gläubiger im „Erfüllungsmodus“ wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, dass der Schuldner zudem auf Erfüllungssurrogate zurückgreifen kann und dadurch erheblich von Sonderverbindungen zu einzelnen Gläubigern profitiert. So kann er mit gesamterfüllender Wirkung gegenüber einem Gläubiger aufrechnen, der ihm eine gleichartige Leistung schuldet.¹⁰ Darüber hinaus steht es dem Schuldner frei, einem Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllung statt anzubieten, um bei Annahme dieser Leistung nach § 364 Abs. 1 BGB auch im

⁸ *Kreße*, in: BeckOGK-BGB, Stand: 1.3.2025, § 420 Rn. 34; etwas zurückhaltender *Looschelders*, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2022, § 420 Rn. 4.

⁹ *Gehrlein*, in: BeckOK-BGB, 73. Ed., Stand: 1.2.2025, § 432 Rn. 4; *Rüßmann*, in: juris-PK-BGB, 10. Aufl. 2023, § 420 Rn. 3; zum Meinungsstand des frühen Schrifttums zum BGB vgl. *Rütten*, Mehrheit von Gläubigern, S. 33, zur gemeinrechtlichen Auffassung vgl. *Engländer*, Rechtsgemeinschaft, S. 128 f.

¹⁰ BGH, Urt. v. 11. Nov. 1970 – Az.: VIII ZR 242/68, BGHZ 55, 22, 33; *Heinemeyer*, in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2022, § 428 Rn. 3; *Kreße*, in: BeckOGK-BGB, Stand: 1.3.2025, § 428 Rn. 38; *Looschelders*, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2022, § 428 Rn. 10.

Verhältnis zu den anderen Gläubigern frei zu werden.¹¹ Umgekehrt können Gestaltungsrechte nur von allen Gläubigern gemeinsam ausgeübt werden.¹²

Am stärksten ausgeprägt ist die Durchbrechung des Relativitätsgrundsatzes im Fall der Mitgläubigerschaft (§ 432 BGB). Hier weicht die Empfangszuständigkeit des einzelnen Gläubigers hinsichtlich der geschuldeten Leistung einer gemeinsamen Empfangszuständigkeit. Nach § 432 Abs. 1 BGB kann der Schuldner nur an alle gemeinschaftlich leisten und jeder Gläubiger nur die Leistung an alle fordern. Darüber hinaus können auch Gestaltungsrechte, sofern sie die Rechtsposition aller Gläubiger betreffen, nur von allen Gläubigern gemeinschaftlich ausgeübt werden.¹³ Im Gegensatz zu den vorgenannten Rechtsinstituten ist die Interdependenz der Gläubiger im Fall des § 432 BGB nicht auf die phänomenologische Ebene beschränkt, sondern äußert sich, wie noch zu zeigen ist,¹⁴ auch in struktureller Hinsicht. Die Mitgläubigerschaft beschreibt die Berechtigung mehrerer an einer einheitlichen Forderung. Während die mehreren Gläubiger mit dem Schuldner bei der Teil- und Gesamtgläubigerschaft durch mehrere eigenständige Forderungsstränge verbunden sind, die aufgrund verschiedener rechtlicher Abhängigkeiten einander angehängt sind, kommt es bei der Mitgläubigerschaft zu einer vollständigen Verflechtung dieser Forderungsstränge zu einem einzelnen Strang. Anders als bei den vorgenannten Gläubigermehrheiten lässt sich hier nicht nur eine Konvergenz der Forderungsstränge feststellen, sondern es kommt zu einer Konfusion derselben.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts mehr sind, als sie terminologisch vorgeben zu

¹¹ *Böttcher*, in: Erman, BGB, 17. Aufl. 2023, § 429 Rn. 4; *Kreße*, in: BeckOGK-BGB, Stand: 1.3.2025, § 428 Rn. 38; anders *Selb*, Mehrheiten von Gläubigern und Schuldnern, § 16 II, S. 256.

¹² *Gehrlein*, in: BeckOK-BGB, 73. Ed. Stand: 1.2.2025, § 428 Rn. 1; *Stürner*, in: Jauernig, BGB, 19. Aufl. 2023, § 428 Rn. 1.

¹³ Vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 19. Jan. 2010 – Az.: 5 W 2/10, NJOZ 2010, 1483; *Heinemeyer*, in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2022, § 432 Rn. 12; zur gemeinsamen Ausübung der Beendigungskündigung siehe BGH, Urt. v. 26. Nov. 1957 – Az.: VIII ZR 92/57, NJW 1958, 421, 422; *Böttcher*, in: Erman, 17. Aufl. 2023, § 432 Rn. 22; *Heinemeyer*, in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2022, § 432 Rn. 12; *Völmann-Stickelbrock*, in: NK-BGB, 4. Aufl. 2021, § 432 Rn. 7; a.A. *Kreße*, in: BeckOGK-BGB, Stand: 1.3.2025, § 432 Rn. 33 mit unzutreffendem Verweis auf RG, Urt. v. 1. Nov. 1919 – Az.: III 191/19, RGZ 97, 79, 81; RG, Urt. v. 28. Nov. 1932 – Az.: VIII 371/32, RGZ 138, 183, 186; zur gemeinsamen Ausübung der Anfechtung siehe *Böttcher*, in: Erman, BGB, 17. Aufl. 2023, § 432 Rn. 22; *Völmann-Stickelbrock*, in: NK-BGB, 4. Aufl. 2021, § 432 Rn. 7; a.A. wiederum *Kreße*, in: BeckOGK-BGB, Stand: 1.3.2025, § 432 Rn. 33; *Rütten*, Mehrheit von Gläubigern, S. 119; zur gemeinsamen Ausübung des Rücktrittsrechts und des Schadensersatzverlangens nach § 281 Abs. 1 BGB siehe *Kreße*, in: BeckOGK-BGB, Stand: 1.3.2025, § 432 Rn. 33 f.; hierzu näher Dritter Teil D. VII.

¹⁴ Siehe hierzu Dritter Teil B. I. 3. c).

sein. Der Begriff „Gläubigermehrheit“ erschöpft sich nicht darin, dass es um eine Mehrzahl von forderungsberechtigten Personen geht. Es handelt sich vielmehr um durch und in der Ausübung ihrer Befugnisse verbundene, interdependente Gläubiger, die in unterschiedlicher Ausprägung aufeinander angewiesen sind.

II. Abgrenzung der Gläubigermehrheiten des allgemeinen Schuldrechts zu unverbundenen Einzelschuldverhältnissen

Fraglich ist, welche Kriterien zur Abgrenzung der verbundenen Gläubigermehrheiten der §§ 420 ff. BGB zu unverbunden nebeneinanderstehenden Einzelschuldverhältnissen heranzuziehen sind. Es ist zu klären, was erforderlich ist, um die oben genannten Durchbrechungen des Prinzips der Relativität der Schuldverhältnisse zu rechtfertigen. Die Abgrenzungsproblematik wird im Schrifttum vor allem im Kontext der Teilgläubigerschaft adressiert, da diese die geringsten Bindungen zwischen den einzelnen Schuldverhältnissen herstellt und der Abbruchkante hin zu den unverbunden nebeneinanderstehenden Schuldverhältnissen damit am nächsten liegt. Dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich auch bei der Gesamt- und Mitgläubigerschaft um verbundene Schuldverhältnisse handelt, für die sich die Frage nach geeigneten Abgrenzungskriterien gleichermaßen stellt.

1. Die Abgrenzungsformel Rütten

Folgt man *Rütten*, ist das allen Gläubigermehrheiten der §§ 420 ff. BGB gemeinsame Kennzeichen, dass den Gläubigern *eine* Leistung geschuldet ist. Diese ist ungeteilt allen (§ 432 BGB) oder ungeteilt einem (§ 428 BGB) oder verteilt (§ 420 BGB) zu erbringen.¹⁵ Was etwa die Teilgläubigerschaft von unverbunden nebeneinanderstehenden Einzelschuldverhältnissen unterscheidet, sei, dass die dem einzelnen Gläubiger geschuldete Leistung als Teil der aus *demselben Rechtsgrund* allen zusammen geschuldeten ganzen Leistung anzusehen ist.¹⁶ Der Begriff des Rechtsgrunds sei dabei nicht formal zu verstehen, insbesondere sei nicht zu fordern, dass die Schuldverhältnisse *uno actu* begründet werden müssen.¹⁷ Als Beispiel wird der Fall einer Heizöllieferung an mehrere Nachbarhaushalte angeführt, die sich, um den mit der Abnahme einer größeren Menge verbundenen Preisnachlass auszunutzen, zu

¹⁵ *Rütten*, Mehrheit von Gläubigern, S. 35.

¹⁶ *Kreße*, in: BeckOGK-BGB, Stand: 1.3.2025, § 420 Rn. 34; *Looschelders*, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2022, § 420 Rn. 2, 6; *Rütten*, Mehrheit von Gläubigern, S. 33 f.; ähnlich *Heinemeyer*, in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2022, § 420 Rn. 3, die fordert, dass den Berechtigungen „ein und dasselbe Schuldverhältnis“ zugrunde liegt.

¹⁷ *Rütten*, Mehrheit von Gläubigern, S. 33 f.

einer gemeinsamen Bestellung entschlossen haben.¹⁸ Hier, so *Rütten*, sei die jedem Haushalt gelieferte Teilmenge (in den eigenen Tank) nach festen Zahlen als Teil der insgesamt den Haushalten gelieferte Menge anzusehen und die Leistungspflicht beruhe auf *einem Rechtsgrund*.¹⁹ Nicht genügen soll, dass sich die Leistung aus Schuldnersicht als einheitlich darstellt; vielmehr sei zu fordern, dass die einzelnen Schuldverhältnisse aufeinander bezogen sind und nach dem Willen der Parteien ein Ganzes bilden.²⁰ Daran fehle es beispielsweise dann, wenn sich ein Nachbarhaushalt an die Ölbestellung eines anderen „anhängt“ und sich im Nachhinein unabhängig von den anderen Haushalten zur Bestellung beim Lieferanten entschließt.²¹ Für letzteren mag die Öllieferung „in einem Rutsch“ eine einheitliche Leistung darstellen. Dies gilt aber nicht für die Nachbarn, die getrennt voneinander bestellt und nicht planmäßig, etwa zur Erzielung eines Mengenrabatts, zusammengewirkt haben.²² Abweichend hiervon vertritt *Selb* mit Blick auf die Teilgläubigerschaft die Auffassung, dass die Forderungen mehrerer Gläubiger bereits dann nicht mehr als vollständig getrennte Einzelschuldverhältnisse anzusehen sind, wenn sie dasselbe Interesse, das zumindest für den Schuldner eine Einheit bildet, in Teilen decken.²³

2. Modifikation der Abgrenzungsformel

Im Ansatz und Ergebnis überzeugt die Methode *Rütten*. Sie trägt dem Gedanken Rechnung, dass es sich bei der weit überwiegenden Zahl vertraglicher Schuldverhältnisse um synallagmatische Bindungen handelt, die durch wechselseitige Betätigung der Privatautonomie zustande gekommen sind und als solche dem Schutz der Relativität unterstehen. Würde man mit *Selb* für die Frage nach der Einheitlichkeit der Leistungspflicht ausschließlich auf den Auslegungshorizont des Schuldners abstellen, könnte dies zu einer Behandlung der Forderungen gem. § 420 BGB führen und damit einseitige Bindungen auf Seite der Forderungsberechtigten auslösen. Man denke an das Rücktrittsrecht, das von den Teilgläubigern dann nur noch gemeinsam ausgeübt werden könnte. Eine solche Durchbrechung der Relativität der Schuldver-

¹⁸ Vgl. hierzu LG Konstanz, Urt. v. 28. Nov. 1986 – Az.: 6 S 58/86, NJW 1987, 2521, das jedoch vom Vorliegen einer BGB-Gesellschaft ausgegangen ist; für die Annahme von Teilgläubigerschaft vgl. LG Augsburg, Urt. v. 16. März 2004 – Az.: 4 S 5530/03, NJW-RR 2004, 852; *Kreße*, in: BeckOGK-BGB, Stand: 1.3.2025, § 420 Rn. 13; *Looschelders*, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2022, Vor §§ 420–432 Rn. 80.

¹⁹ *Looschelders*, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2022, § 420 Rn. 6; *Rütten*, Mehrheit von Gläubigern, S. 34.

²⁰ *Rütten*, Mehrheit von Gläubigern, S. 34.

²¹ *Rütten*, Mehrheit von Gläubigern, S. 34.

²² *Rütten*, Mehrheit von Gläubigern, S. 34.

²³ *Selb*, Mehrheiten von Gläubigern und Schuldner, § 15 I, S. 238; ebenso *Heinemeyer*, in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2022, § 420 Rn. 4.

Sachregister

- Abtretung *siehe* Übertragung
Anfechtung 230 ff.
Aufrechnung 72, 101, 195, 224 f.
Ausgleichspflicht 54, 86 ff., 98 ff.,
103 f., 107
Auslegungsregel 52 ff.
Außenverhältnis
– Bruchteilsgemeinschaft 38 ff.,
168 ff.
– Gesamtgläubigerschaft 79, 101,
107 f.
– Mitgläubigerschaft 208 ff.
– Teilgläubigerschaft 50 f., 56, 63
- Beendigungskündigung 228 f.
Begriffsjurisprudenz, 31, 97, 185, 197
Bruchteilsgemeinschaft
– Aufhebung 25, 39, 103, 111, 114,
156 ff., 184, 225
– Beschlussfassung 66, 170, 229
– Verfügung 39, 42, 58 f., 60, 69, 75,
101, 110, 169 ff., 176, 184 f., 188,
192, 195, 218 ff., 238
– Verwaltung 38, 40, 83, 102, 138,
169 f., 174, 192, 199, 218 ff., 233
- Derogationsregeln 209, 217
Dingliche Surrogation 36, 112, 157 f.,
199, 234
- Einfache Forderungsgemeinschaft
202 ff.
Einheitstheorie
– Bruchteilsgemeinschaft 161, 184
– gemeinrechtliche 23, 25, 31
Einzelwirkungsanordnung 144 f., 186 f.,
193, 220, 223
Empfangszuständigkeit 7, 78 ff., 85, 98,
117, 179 f.
- Erlass 224 f.
Fälligkeitskündigung 220 ff.
Forderungseinheit und -mehrheit 8, 86,
98, 177 ff.
Geltendmachung mit Verfügungscharakter 222 ff., 235, 238
Gemeines Recht 18 ff., 48, 70, 118 ff.,
153 ff.
Gemeinschaft von Vollrechtsinhabern
183 f.
Gesamthandsgemeinschaften
– Erbengemeinschaft 58 ff., 140 f.,
145 ff., 213, 235
– Gütergemeinschaft 148 f.
– Miturhebergemeinschaft 148
Gesamtschuldtheorien
– Identitätstheorie 93
– Lehre von der Gleichstufigkeit 82,
94 ff., 98
– Schuldgrundtheorie 90 f.
– Zweckgemeinschaftstheorie 91 ff.,
98, 126 ff.
Gesellschaft bürgerlichen Rechts
– Außengesellschaft 55 f., 83 f., 135 f.
– Innengesellschaft 57, 64, 84, 137
Gestaltungsrechte 8, 54, 177, 227 ff.
Gläubigerkumulation 5 ff., 14, 77, 81,
90, 96, 127, 132
Grundbuch 34 ff.
Grunddienstbarkeit 32 ff., 36, 118
Passing-on-defence-Einwand 77 f.
Pfandrecht 32 ff., 176, 213
Prozessstandschaft
– gesetzliche 144, 148, 174, 184 ff.
– gewillkürte 191 ff.

- Interdependenzen 5 ff., 54
 Interessenlage 49 ff., 63, 70 ff., 103
- Konfusion 70, 101, 226
 Konkurrenz um die Leistung 6, 93, 99 ff.
 Konto
 – Oder-Konto 71, 83, 104 ff.
 – Und-Konto 232 ff.
 Kosten 39 f., 73 f., 103, 106, 115, 216
- Lehre von der Rechtsteilung 34, 159, 183
 Lehre von der schlichten Interessengemeinschaft 63 ff., 93, 102 ff., 154, 200
 Leistungen, die *eo ipso* allen zugutekommen 32, 118, 130 ff., 198 f.
 Leistungsgegenstandsgläubigerschaft 81
 Leistungsinhalt 27, 121, 198
- Mahnung 219 f.
 Masseleistungen 131
 Methodenlehre 206 ff.
 Mietzinsanspruch 2, 38, 41, 155 f., 199
 Minderung 6, 62, 228
 Miteigentum 26, 39, 122, 153 f., 155 f., 158, 182, 199, 209
- Naturalrestitution 32
 Nießbrauch 34 ff, 102 f., 171, 213, 221
 Normkollision 109, 143 f., 167 ff.
 – Auflösung 206 ff.
 Notwendige Erhaltungsmaßnahmen 42, 174 f.
- Preußisches Recht 43, 48, 122 ff., 142, 153, 193, 226
 Privatautonomie 10, 27 ff., 30, 41, 45
- Relativität der Schuldverhältnisse 5 ff., 10, 13
 Rechtskrafterstreckung 185, 191 ff.
 – Klagestattgabe 193 ff.
 Rechtsgrund 9 ff., 90, 98, 171
 Rechtsinhalt 34 ff., 61
 Rechtsobjekt 62, 159 ff., 180, 198
 Rechtszuständigkeit 34, 62, 66, 110, 161
- Römisches Recht 18, 48, 69 f., 118 f.
 Rücktritt 6, 10, 62, 228, 230
- Schädigung mehrerer durch eine Handlung 13 ff.
 – Vorbehaltseigentum 14 ff.
 Schuldnerwahlrecht 73 f., 79 f., 100, 107, 129, 135
 Schuldverhältnis
 – vertraglich 6, 10 f., 17, 27 ff., 56 f., 62, 71, 83, 98 ff., 101
 – gesetzlich 11 ff., 17, 28, 52 f., 57, 63, 99, 101 f., 176
 Schutzrechte 190 ff., 225
 Strikte gemeinschaftliche Gläubigerschaft 206 f.
 Substanzrecht 189 ff., 222
- Teilbarkeitslehre
 – juristische Teilbarkeit 19, 44
 – reale Teilbarkeit 18
 – Janusköpfigkeit 24
 – gemeines Recht 18 ff.
 – Lehre zum BGB 25 ff.
 – notwendige Unteilbarkeit 31 ff.
 – notwendige Teilbarkeit 6 ff.
 – rechnerische Unteilbarkeit 45 f.
 – Zweistufigkeit 26
 Teilzession 28 f., 51, 64, 213
 Tilgungsgemeinschaft 79 f., 94
- Übertragung
 – Forderung 225 f.
 – ideeller Anteil 226
 Unterlassen 31 ff., 136, 139, 198
- Vermutung 7, 16, 49 ff., 132 ff.
 Verfügungsverbot 58, 60, 75
 Vertrag zu Gunsten Dritter 56 ff., 69, 78 ff., 94
 Vollstreckungsvereitelung 74
- Wertzugriffsgarantie 76
 Windhundprinzip 6, 100
 Wortlautgrenze 183, 214 ff.
- Zivilprozessrecht 127, 134, 184 ff., 189, 192 ff.
 Zinsen 171, 221, 230